

BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Bundesamt für Umwelt  
Sektion UVP und Raumordnung  
3003 Bern

Bern, 14. Juni 2010

## **Genehmigung der Änderung vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen – Stellungnahme der BPUK**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2010 (Eingang 7. April 2010) haben Sie die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK zur Anhörung in rubrizierter Angelegenheit mit Frist bis 30. Juni 2010 eingeladen. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Die Kantone können vorliegende Stellungnahme zu ihrer eigenen machen, darauf verweisen oder ihre spezifischen Ergänzungen vorbringen.

### **A. ZUSAMMENFASSUNG**

1. Das Espoo-Übereinkommen wird befürwortet, da es für Anlagen mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen eine **einheitliche, länderübergreifende Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur gegenseitigen Information gewährleistet.**
2. Der Vorlage ist aus staatsvertraglicher sowie aus inhaltlicher Sicht nichts zu entgegnen. Die Erweiterung des Anhang I des Übereinkommens hat für die Schweiz insofern keine Auswirkung, als das schweizerische Recht für die entsprechenden Vorhaben bereits eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht resp. die Vorhaben für die Schweiz nicht massgebend sind.
3. Es wird begrüsst, dass die Genehmigung der Änderung zum Espoo-Übereinkommen dem fakultativen Referendum für völkerrechtliche Verträge im Sinne von Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV unterstellt wird.

### **B. ALLGEMEINES**

Das Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen wurde am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichnet. Es legt einen Mechanismus für die länderübergreifende Information und Konsultation fest, der bei Projekten zum Tragen kommt, die erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswir-

kungen haben könnten. Zum einen stellt das Übereinkommen sicher, dass in demjenigen Land, in dem eine Anlage mit möglicherweise grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen errichtet wird, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Zum andern gewährleistet es, dass das Ursprungsland das betroffenen Nachbarland beziehungsweise die betroffenen Nachbarländer über das Vorhaben in Kenntnis setzt und konsultiert. Das Espoo-Übereinkommen ist allein massgeblich für die in seinem Anhang I aufgeführten 17 Vorhaben. In der Schweiz kamen die Grundsätze des Übereinkommens bis heute in rund 20 Fällen zur Anwendung.

Zur Anhörung stehen diverse Änderungen, die darauf abzielen, durch Präzisierung verschiedener Bestimmungen die Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern.

### C. BEMERKUNGEN

Der Vorlage ist insbesondere aus staatsvertraglicher Sicht nichts zu entgegnen. Wir befürworten das Espoo-Übereinkommen, das für Anlagen mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen eine einheitliche, länderübergreifende Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und zur gegenseitigen Information sicherstellt.

Den Änderungen der Bestimmungen des Übereinkommens (Art. 2, 8, 11, 14 und 14bis) können wir ohne weitere Bemerkungen zustimmen. Auch der Erweiterung der Liste von Vorhaben in Anhang I haben wir nichts zu entgegnen, zumal die entsprechenden Vorhaben in der Schweiz bereits weitgehend der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen resp. für die Schweiz nicht massgebend sind.

Die offene Formulierung gewisser Projekte (z.B. „Grössere Steinbrüche“) wird begrüsst, da dadurch ein Ermessensspielraum besteht, der durchaus sinnvoll ist. So kann im konkreten Einzelfall entschieden werden, ob ein Projekt unter das Espoo-Übereinkommen fällt oder nicht.

Abschliessend begrüssen wir, dass der Bund die Genehmigung der Änderung zum Espoo-Übereinkommen dem fakultativen Referendum für völkerrechtliche Verträge im Sinne von Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV unterstellt hat.

#### **Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Markus Kägi

Der Direktor



Dr. Benjamin Wittwer

**Kopie an:**

- Homepage BPUK
- Konferenz der Kantonsregierungen, KdK
- Konferenz kantonalen Energiedirektoren, EnDK
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter, KVU